

## **Allgemeine Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband**

(Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND und wurde am 23.05.2010 beschlossen.)

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband, soweit es keine speziellere Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

### **§ 2 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:
  - Antrag auf Schluss der Redeliste,
  - Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
  - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
  - Antrag auf sofortige Abstimmung,
  - Antrag auf Vertagung,
  - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
  - Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,
  - Antrag auf Aus-Zeit,
  - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
  - Antrag auf ein Frauenforum,
  - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
- (3) Die Antragstellerin/der Antragsteller begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn eine Woche vor Beginn der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

### **§ 4 Tagesordnung**

Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

## **§ 5 Tagungsleitung**

- (1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.
- (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen HelferInnen vorschlagen.
- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine KandidatInnen der Tagungsleitung angehören.
- (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören aus der Sitzung ausschließen.

## **§ 6 Abstimmungen**

Abstimmungen sind offen, auf Antrag und mit Zustimmung von min. fünf Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

## **§ 7 Anträge**

- (1) Anträge an das jeweilige Gremium sollen wenn möglich 3 Tage vor Beginn der Sitzung in elektronischer Form vorliegen.
- (2) Anträge werden, mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Neinstimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Rückholanträge**

Beschlüsse der jeweiligen Gremien und Kommissionen können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

## **§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Gremien der GRÜNEN JUGEND tagen in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen wird die Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

## **§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung**

### **(1) Präsidium**

Der Bundesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

### **(2) Antragsfristen**

Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der Bundesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern zugeleitet werden können, im Regelfall drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung. Anträge die später als eine Woche vor Beginn der

Mitgliederversammlung eingebracht werden, können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Änderungs- und Ergänzungsanträge sind bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes einzureichen, in welchem der entsprechende Antrag behandelt werden soll. Wann dieser Zeitpunkt ist, stellt das Präsidium am Anfang der Mitgliederversammlung für Gruppen von Anträgen fest. Die Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in elektronischer Form vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so wird der Antrag verschoben bis sichergestellt werden konnte, dass die Änderungsanträge allen anwesenden Mitgliedern elektronischen Form vorliegen. Unabhängig davon kann die/der AntragsstellerInnen jederzeit seinen/ihren Antrag ändern, Übernahmen oder modifizierte Übernahmen sind jederzeit möglich.

Anträge die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind nicht zulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit in einem solchen Fall trifft das Präsidium.

Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### (3) Dringlichkeitsanträge

Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht in der in der Satzung oder Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden.

Für eigenständige Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgestellt werden.

### (4) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zu Beginn und auf Antrag auch während der Mitgliederversammlung wird den Anwesenden mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Bundesländern anwesend sind.

## § II Ergänzende Bestimmungen zum Bundesausschuss

### (1) Wahl der Delegierten

Die Landesverbände regeln die Wahl der Delegierten in ihrem jeweiligen Bundesland autonom.

Besteht die Delegation nicht mindestens zur Hälfte aus Frauen, hat nur die Hälfte der Delegation stimmrecht und Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

Ein Protokoll der Delegiertenwahl ist dem Bundesverband umgehend zuzuleiten. Es können nur solche Delegierte stimmberechtigt sein, die dem Bundesverband bis einen Tag vor Beginn der betreffenden Bundesausschuss-Versammlung als Delegierte nach Vorgabe dieses Absatzes bekannt sind. Bundesausschuss-Delegierte werden jeweils auf dem höchsten beschlussfassenden Gremium eines Landesverbandes gewählt, sofern dessen Satzung die Wahl der Bundesausschuss-Delegierten nicht regelt. Das Stimmrecht ruht bei Delegierten von Landesverbänden, die im laufenden Jahr nicht ordnungsgemäß Mitgliedsbeiträge an den Bundesverband abgeführt haben.

### (2) Tagungsortswahl

Das Bundesausschuss-Präsidium legt in Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle die Tagungsorte fest.

Pro Jahr soll genau ein Bundesausschuss in Berlin, die anderen in der Mitte des Landes stattfinden, unter Berücksichtigung von Kosten und Anreisezeit. Finanzielle Engpässe sind vorbehalten.

Die Termine und Orte der Bundesausschüsse für das folgende Jahr sollten auf dem 2. Ausschuss des Jahres bekannt gegeben werden.

(3) Präsidium

Der Bundesausschuss wählt auf der ersten Sitzung nach der regulären Wahl des Bundesvorstandes für die Dauer eines Jahres ein Präsidium.

Das Präsidium besteht aus 5 Personen davon 3 Delegierte aus den Landesverbänden, einem Mitglied des Bundesvorstandes und der Politischen Geschäftsführung. Bei einem vorzeitigen Rücktritt, wählt der Bundesausschuss bis zur nächsten regulären Wahl nach.

Das Präsidium stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, führt Protokoll und lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen zur Folgesitzung ein. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Fällen auf 14 Tage verkürzt werden. Ein außerordentlicher Bundesausschuss ist auf Antrag eines Drittels der Delegierten oder auf mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes einzuberufen.

Verantwortlich für die organisatorische und politische Vorbereitung der Sitzungen des Bundesausschusses ist das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und der Bundesgeschäftsstelle.

(4) Antragsfristen

Anträge können bis eine Woche vor Versammlungsbeginn eingereicht werden. Eine nachträgliche Annahme ist nur durch eine Änderung der Tagesordnung mit 2/3-Mehrheit möglich. Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge sind immer möglich.

## § I I allgemeine Bestimmungen

Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.